



Finanzierung des Aufenthalts bei Studienaufenthalten

1. Allgemeine Informationen

Brasilianische Staatsangehörige brauchen zur Einreise für einen Studienaufenthalt kein Visum. Ein Aufenthaltstitel ist bei der zuständigen Ausländerbehörde am Wohnort zu beantragen. Für Informationen über das Verfahren sind die Ausländerbehörden direkt zu kontaktieren. Bei Beantragung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis für ein Studium oder einen studienvorbereitenden Sprachkurs in Deutschland ist ein Nachweis über die Finanzierung des Aufenthaltes vorzulegen.

Als ausreichend wird ein monatlicher Betrag in Höhe von derzeit mindestens 861 € netto anerkannt. Im Rahmen des Visumverfahrens ist die Finanzierung für das erste Studienjahr nachzuweisen, sofern das Studium nicht für weniger als ein Jahr aufgenommen werden soll. Wird das Studium für weniger als ein Jahr aufgenommen, ist die Finanzierung für die Monatsanzahl entsprechend nachzuweisen.

Dieser Nachweis kann insbesondere durch die unten aufgeführten Arten geführt werden.

Sollten Sie Ihren Studienaufenthalt auf andere Art und Weise finanzieren wollen, so bitten wir Sie, im Vorfeld Kontakt mit der Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde aufzunehmen.

2. Sperrkonto

Der Lebensunterhalt kann im Visumverfahren durch die Einrichtung eines Sperrkontos nachgewiesen werden. Sie haben die freie Wahl eines Anbieters.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

3. Verpflichtungserklärung

Eine weitere Möglichkeit ist die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz.

Mit der Verpflichtungserklärung haftet die unterzeichnende Person für den Lebensunterhalt sowie die Unterkunft der jeweiligen ausländischen Gäste und verpflichtet sich zur Erstattung aller Kosten, die für die ausländischen Gäste während ihres Aufenthaltes in Deutschland von der öffentlichen Hand aufgebracht werden.

Nur in **Ausnahmefällen** kann die Verpflichtungserklärung in der Auslandsvertretung unterzeichnet werden, z.B. wenn sich die verpflichtende Person, die in Deutschland lebt,

vorübergehend in Brasilien aufhält, oder wenn die sich verpflichtende Person über Einkommen in Deutschland verfügt.

In diesem Fall muss die sich verpflichtende Person in der Auslandsvertretung persönlich vorsprechen, um ihre Unterschrift auf dem Verpflichtungserklärungsformular von der Auslandsvertretung beglaubigen zu lassen.

Für die Identitäts- und Bonitätsprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Gültiges Ausweispapier der sich verpflichtende Person (nur Reisepass oder RG werden anerkannt)
- Wohnsitznachweis der sich verpflichtenden Person
- Einkommens – und Vermögensnachweis der sich verpflichtenden Person
- Passkopie der begünstigten Person (bei brasilianischen Reisepässen: die beiden Seiten mit biometrischen Angaben)
- Anschrift der begünstigten Person in Deutschland – falls zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt
- Gegebenenfalls Nachweis über Stipendium
- Angabe der Reisedaten der begünstigten Person

Bitte bringen Sie alle Unterlagen im Original mit jeweils einer einfachen Kopie mit.

Im Regelfall ist die Verpflichtungserklärung jedoch durch die einladenden Personen bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland abzugeben. Welche Unterlagen dort vorgelegt werden müssen, ist im Einzelfall direkt bei der Ausländerbehörde zu erfragen.

Die Gebühr für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung beträgt € 29,00. Diese ist bei Aufnahme der Verpflichtungserklärung in bar in Reais (nach Tageskurs) oder per internationaler Kreditkarte in Euro zu entrichten.

4. Stipendium

Wenn Sie Ihren Aufenthalt durch ein Stipendium einer öffentlichen Einrichtung finanzieren, legen Sie bitte die Stipendienzusage vor (z.B. DAAD, Alexander-von-Humboldt Stiftung, DFG, InWEnt, politische Stiftungen, öffentlichen Hochschulen).

5. Finanzierungsnachweis durch Dritte im Ausland

Die Lebensunterhaltssicherung kann auch durch im Ausland lebende Dritte (Sponsorinnen bzw. Sponsoren) erfolgen. Dazu geben die Sponsorinnen bzw. Sponsoren eine Unterhaltserklärung ab. Als Dritte kommen vor allem bekannte Universitäten, Schulen oder gemeinnützige Einrichtungen in Betracht. Gleichzeitig verpflichten sich die Antragstellenden, unverzüglich nach Einreise ein Sperrkonto bei einer Bank in Deutschland einzurichten. Eine spätere Aufenthaltserlaubnis kann nur dann erteilt werden, wenn ein solches Konto eingerichtet worden ist.

Ob diese Finanzierung akzeptiert wird, entscheidet die zuständige Behörde in Deutschland.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden; Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.